

1 A 10433/07.OVG

6 K 106/06.TR



OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Frau ...

- Klägerin und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans-Georg Veit, Neustraße 17/18,
54290 Trier,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Präsidenten des
Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Rothenburger Str. 29, 90513 Zirndorf,

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

w e g e n Asylrechts (Kosovo)

hat der 1. Senat des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz in Koblenz aufgrund der Beratung vom 30. April 2008, an der teilgenommen haben

Vorsitzender Richter am Oberverwaltungsgericht Zimmer
Richter am Oberverwaltungsgericht Schneider
Richterin am Verwaltungsgericht Brink
ehrenamtliche Richterin Kaufm. Angestellte Rast
ehrenamtlicher Richter Bildungsreferent Schneider

für Recht erkannt:

Das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 21. Dezember 2006 wird teilweise abgeändert und wie folgt neu gefasst:

Das Verfahren wird eingestellt, soweit die Klage zurückgenommen worden ist.

Unter teilweiser Abänderung von Ziffern 3 und 4 des Bescheids vom 17. Januar 2006 wird die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass hinsichtlich der Klägerin ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG bezüglich der Republik Kosovo besteht.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens tragen die Klägerin und die Beklagte je zur Hälfte.

Die Beklagte trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

T a t b e s t a n d

Die Klägerin begehrt die Verpflichtung der Beklagten zur Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG.

Die am ... 1983 in ... geborene Klägerin stammt aus dem Kosovo und gehört nach eigenen Angaben der Volksgruppe der Roma an. Am 6. November 2005 reiste sie als Staatsangehörige von Serbien und Montenegro in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 16. November 2005 einen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung vor dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gab die Klägerin im Wesentlichen an, sie habe ihr Heimatland verlassen, da sie mehrfach Bedrohungen seitens albanischer Landleute ausgesetzt gewesen sei. Man habe ihr gedroht, ihr Haus in Brand zu setzen oder sie zu vergewaltigen.

Mit Bescheid vom 17. Januar 2006 wurde der Asylantrag der Klägerin von der Beklagten abgelehnt.

Hiergegen erhob die Klägerin Klage und machte erstmals geltend, vor ihrer Ausreise aus dem Kosovo vergewaltigt worden zu sein und an einer posttraumatischen Belastungsstörung zu leiden. Die Klage, soweit sie auf Anerkennung als Asylberechtigte gerichtet war, nahm sie im Laufe des Verfahrens zurück. Nach Durchführung einer Beweiserhebung durch Einholung eines Gutachtens des Amtsarztes wies das Verwaltungsgericht Trier die Klage im Übrigen ab. Die Klägerin habe keinen Anspruch auf Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 AufenthG. Insbesondere könne ihr wegen der von ihr geltend gemachte Erkrankung in Form einer posttraumatischen Belastungsstörung Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht zugesprochen werden, da die Kammer auf der Grundlage des Vorbringens der Klägerin im Verwaltungsverfahren und in der mündlichen Verhandlung sowie unter Berücksichtigung der von ihr vorgelegten Unterlagen und des Ergebnisses der Beweisaufnahme nicht davon überzeugt sei, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leide. Den Stellungnahmen und Gutachten sei eine diesbezügliche eindeutige Feststellung nicht zu entnehmen. Zudem sei die Behandlung der Erkrankung im Kosovo sowohl im Rahmen der staatlichen Gesundheitsfürsorge als auch durch im Kosovo tätige Nichtregierungsorganisationen jedenfalls insoweit möglich, dass eine

lebensbedrohliche Entwicklung der Krankheit im Falle einer Rückkehr der Klägerin in den Kosovo nicht mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit zu befürchten sei.

Mit ihrer vom Senat zugelassenen Berufung verfolgt die Klägerin ihr Begehren weiter, soweit dieses auf die Zuerkennung eines Abschiebeverbotes i.S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG gerichtet ist.

Die Klägerin beantragt sinngemäß,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Trier vom 21. Dezember 2006 teilweise abzuändern und die Beklagte unter Abänderung von Ziffern 3 und 4 des Bescheides vom 17. Januar 2006 zu verpflichten festzustellen, dass in ihrer Person ein Abschiebeverbot i.S. von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG besteht.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat zu der Frage, ob die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet und bejahendenfalls welchen Schweregrad diese Störung aufweist und welche Behandlung erforderlich ist, Beweis erhoben durch Einholung von Sachverständigengutachten. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Gutachten des Arztes für Neurologie und Psychiatrie der Rhein-Mosel-Fachklinik Andernach Dr. med. K. vom 25. August 2007 sowie des Arztes für Psychiatrie und Neurologie der Rheinhessen Fachklinik Alzey Dr. med. G. vom 12. März 2008 verwiesen.

Die Beteiligten haben Gelegenheit erhalten, sich zum Ergebnis der Beweisaufnahme zu äußern.

Die Beklagte führt zum Gutachten vom 25. August 2007 aus, dass das Bestehen der posttraumatischen Belastungsstörung nicht nachvollziehbar dargelegt worden sei. Das traumatisierende Ereignis sei nicht eruiert worden und es seien die Kriterien einer posttraumatischen Belastungsstörung allenfalls schlagwortartig und pauschal genannt, aber unter Berücksichtigung des Vorbringens der Klägerin keiner kritischen Prüfung unterzogen worden. Es sei dem Gutachten darüber

hinaus nicht zu entnehmen, nach welcher der international anerkannten Klassifikation psychischer Störungen der Gutachter die posttraumatische Belastungsstörung festgestellt habe. Vom Gutachter sei auch nicht nachvollziehbar dargelegt worden, dass der Klägerin alsbald nach ihrer Rückkehr in ihr Herkunftsland mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine wesentliche oder gar lebensbedrohliche Gesundheitsverschlechterung drohe. Das Gutachten vom 12. März 2008 sei als Beweismittel ebenfalls nicht verwertbar, da die Angaben der Klägerin zu den traumatisierenden Erlebnissen nicht weiter überprüft worden seien. Die vom Gutachter prognostizierte Suizidgefährdung der Klägerin bei einer Rückkehr in ihr Heimatland werde nicht durch die dortigen spezifischen Verhältnisse verursacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Schriftsätze der Beteiligten, die von der Klägerin vorgelegten Stellungnahmen und Bescheinigungen, die Unterlagen in der den Beteiligten übersandten Liste sowie auf die Verwaltungsakten der Beklagten (1 Heft) verwiesen. Diese Schriftstücke waren Gegenstand der Beratung.

Entscheidungsgründe

Die Berufung hat Erfolg.

Das Verwaltungsgericht hätte der Klage stattgeben müssen, denn in der Person der Klägerin liegt ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Diese Vorschrift, die im Gegensatz zu der bis 31. Dezember 2004 geltenden Regelung des § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG nicht als Ermessensvorschrift ausgestaltet ist, sondern die Aussetzung der Abschiebung in der Regel beinhaltet (vgl. Ziffer 60.7.2 der vorläufigen Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern zum

Aufenthaltsgesetz und zum Freizügigkeitsgesetz/EU, Stand: 22. Dezember 2004), ansonsten aber inhaltlich § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG entspricht (vgl. den Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zuwanderungsgesetz, BT-DrS 15/420, Seite 91), umfasst - ebenso wie die übrigen Abschiebungsverbote des § 60 AufenthG solche Gefahren, die dem Ausländer im Zielstaat drohen (vgl. zu § 53 Abs. 6 Satz 1 AuslG BVerwG, Urteile vom 2. September 1997 - 9 C 40.96 - und vom 9. September 1997 - 9 C 48.96 -). Im Gegensatz zu den Abschiebeverboten nach § 60 Abs. 2, 3 und 5 AufenthG kommt es bei einem Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht darauf an, von wem die Gefahr ausgeht; vielmehr reicht es aus, dass überhaupt eine „konkrete Gefahr“ besteht, die sich aus einem Eingriff, einem störenden Verhalten oder einem Zusammenwirken mit anderen - auch anlagebedingten - Umständen ergeben kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 25. November 1997 - 9 C 58.95 -).

Da die Klägerin aus dem Kosovo stammt, ist zu prüfen, ob dort die beschriebene „konkrete Gefahr“ besteht. Dies galt schon bislang, da auf der Grundlage des Deutsch-jugoslawischen Rückübernahmeübereinkommens vom 16. September 2002 keine Minderheitenangehörige aus dem Kosovo in das restliche Gebiet der Bundesrepublik Jugoslawien zurückgeführt werden durften, und gilt erst recht seit der Unabhängigkeitserklärung der Republik Kosovo vom 17. Februar 2008 und der Anerkennung der Republik Kosovo durch die Bundesrepublik Deutschland am 20. Februar 2008.

Hinsichtlich des Gefahrenmaßstabs, der an ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG wegen Erkrankung des Asylbewerbers anzulegen ist, hat das Bundesverwaltungsgericht in seinem Urteil vom 17. Oktober 2006 (NVwZ 2007, 712 f.) Folgendes ausgeführt:

„Nach den in der Rechtsprechung des BVerwG entwickelten Grundsätzen ist die Gefahr, dass sich eine Erkrankung des Ausländers auf Grund der Verhältnisse im Abschiebezielstaat verschlimmert, in der Regel als individuelle Gefahr einzustufen, die am Maßstab von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in direkter Anwendung zu prüfen ist (vgl. zuletzt Urteil des Senats vom 18. Juli 2006 - 1 C 16/05, BeckRS 2006, 25786 Rdnr. 18 unter Hinweis auf BVerwG, InfAuslR 1998, 125 [dialysepflichtige

Niereninsuffizienz] und BVerwGE 105, 383 = NVwZ 1998, 524 [angeborener Herzfehler/Vorhofseptumdefekt]; BVerwG, Urteil vom 29. Juli 1999 - 9 C 2/99, juris [u.a. Folgen von Total-Endo-prothesen-Operationen, Diabetes mellitus und Immunthrombozytopenie]).

Maßgeblich hierfür war die Erwägung, dass der Begriff der Gefahr im Sinne dieser Vorschrift hinsichtlich des Entstehungsgrundes der Gefahr nicht einschränkend auszulegen ist und eine Gefahr für die Rechtsgüter Leib und Leben auch dann vorliegen kann, wenn sie durch die bereits vorhandene Krankheit konstitutionell mit bedingt ist.

Erforderlich, aber auch ausreichend für das Vorliegen der Voraussetzungen des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG ist danach, dass sich die vorhandene Erkrankung des Ausländers auf Grund zielstaatsbezogener Umstände in einer Weise verschlimmert, die zu einer erheblichen und konkreten Gefahr für Leib oder Leben führt, d.h. dass eine wesentliche Verschlimmerung der Erkrankung alsbald nach der Rückkehr des Ausländers droht.

Ein strengerer Maßstab gilt in Krankheitsfällen nach ständiger Rechtsprechung des BVerwG ausnahmsweise nur dann, wenn zielstaatsbezogene Verschlimmerungen von Krankheiten als allgemeine Gefahr oder Gruppengefahr i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG zu qualifizieren sind.

Dies kommt allerdings bei Erkrankungen nur in Betracht, wenn es - etwa bei Aids - um eine große Anzahl Betroffener im Zielstaat geht und deshalb ein Bedürfnis für eine ausländerpolitische Leitentscheidung nach § 60a Abs. 1 AufenthG besteht (vgl. auch hierzu zuletzt Urteil vom 18. Juli 2006, BeckRS 2006, 25786, unter Hinweis auf BVerwG, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 12 = NVwZ 1998, 973).

In solchen Fällen kann Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in verfassungskonformer Anwendung nur dann gewährt werden, wenn im Abschiebezielstaat für den Ausländer (entweder auf Grund der allgemeinen Verhältnisse oder auf Grund von Besonderheiten im Einzelfall, vgl. BVerwG, Buchholz 402.240 § 53 AuslG Nr. 22 und BVerwGE 108, 77 [83] = NVwZ 1999, 666) landesweit eine extrem zugespitzte Gefahr wegen einer notwendigen, aber nicht erlangbaren medizinischen Versorgung zu erwarten ist, wenn mit anderen Worten der betroffene Ausländer im Falle seiner Abschiebung gleichsam sehenden Auges dem Tod oder schwersten Verletzungen ausgeliefert würde (BVerwGE 99, 324 [328] = NVwZ 1996, 199).“ (a.a.O. S. 712, 713).“

Bei Erkrankungen aus dem psychiatrischen Formenkreis kann eine zielstaatsbezogene Verschlimmerung nicht als allgemeine Gefahr qualifiziert werden, die der Sperrwirkung des § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG unterliegt und nur

im Falle einer extremen Zuspitzung zu einer Feststellung von Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG durch das Bundesamt führt, sondern sie ist nach dem Maßstab der „erheblichen konkreten Gefahr“ in unmittelbarer Anwendung von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu beurteilen. Dies gilt im Falle des Vorliegens einer posttraumatischen Belastungsstörung (PTBS) selbst dann, wenn diese durch die Erlebnisse im Herkunftsstaat bei einem erheblichen Teil der Bevölkerung ausgelöst wird. Es liegt nämlich in der Natur einer psychischen Erkrankung, dass sie von der Persönlichkeit und der Vorgeschichte des Erlebenden mitverursacht wird (OVG RP, Urteil vom 22. November 2007 – 1 A 11605/07.OVG – unter Verweis auf OVG NW, Urteil vom 16. Februar 2004 - 15 A 548/04.A -, juris; Hessischer VGH, Urteil vom 28. November 2005 - 7 UZ 153/05.A). Im Falle der Klägerin ist die Gefahr zudem schon deshalb eine individuelle, weil die Klägerin durch die von ihr geltend gemachten Vergewaltigungen in besonderer Weise betroffen ist.

Ausgehend von diesen Voraussetzungen liegt in der Person der Klägerin ein zielstaatsbezogenes Abschiebeverbot i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor, denn nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist davon auszugehen, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet. Zu dieser Schlussfolgerung kommt der Sachverständige Dr. med. G. in seinem Gutachten vom 12. März 2008, welches sich auf eine Exploration der Klägerin und fremdanamnestische Angaben ihres Bruders sowie eine ambulante klinische Untersuchung der Klägerin und die Beobachtung ihres Verhaltens stützt. Aufgrund der plausiblen und nachvollziehbaren Feststellungen des Gutachters ist das Gericht von der Richtigkeit seiner Ausführungen überzeugt. Hinsichtlich der tatsächlichen Grundlagen stützt sich der Gutachter zunächst auf die Schilderungen der Klägerin im Rahmen der Begutachtung zu dem die PTBS auslösenden Ereignis – die mehrfache Vergewaltigung durch Albaner - und bezüglich ihrer Befindlichkeit. Die Klägerin beschrieb sich dabei unter anderem als krank, benebelt, müde, übererregt und traurig. Des Weiteren leide sie unter Schlafstörungen, Alpträumen, Grübelzwang sowie Stimmungsschwankungen und denke nur noch an die Vergewaltigungen. Hiernach befragte der Gutachter den

Bruder der Klägerin, welcher die Schilderungen seiner Schwester im Wesentlichen bestätigte. Seine Schwester sei, so führte der Bruder aus, „verzweifelt, hoffnungslos, unangemessen, überaktiv, habe sich stark zurückgezogen und nach außen praktisch keine sozialen Interaktionen.“ Diese Vorgehensweise ist nicht zu beanstanden, zumal die dabei gewonnenen Erkenntnisse sich mit den Ergebnissen sämtlicher zuvor eingeholten sachverständigen Stellungnahmen decken. Der Gutachter stützt seinen psychiatrischen Befund ferner in nachvollziehbarer Weise auf die klinische Begutachtung der Klägerin. Nach Einschätzung des Sachverständigen wirkte die Klägerin dabei „deutlich angespannt, unzureichend schwingungsfähig, leise, depressiv, im Gespräch abgelenkt“. Sie wies Konzentrationsstörungen auf, war im Gespräch umständlich, eingeengt, vorbeiredend, innerlich unruhig, ziemlich ratlos, affektarm, hoffnungslos und ängstlich. Ausgehend von den gewonnenen Ergebnissen und unter Zugrundelegung des Beschwerdebildes der PTBS nach ICD-10 schlussfolgert der Gutachter, dass die Klägerin zweifelsohne an einer PTBS leide. Zwar lässt das Gutachten eine detaillierte Zuordnung der Symptomatik einer PTBS zu den Beschwerden der Klägerin vermissen; dies ist vorliegend indessen unschädlich, da sich die Zuordnung unschwer herstellen lässt, ohne dass es hierzu weiterer sachverständiger Erläuterungen bedarf. Gestützt wird die Überzeugung des Gerichts von der Erkrankung der Klägerin an einer PTBS auch insoweit durch das Ergebnis des Gutachtens des Dr. K. vom 25. August 2007; denn auch der dieser Gutachter diagnostiziert, dass die Klägerin in hohem Maße durch eine PTBS blockiert sei.

Soweit die Beklagte die Verwertbarkeit des Gutachtens vom 12. März 2008 unter Hinweis auf die fehlende Überprüfung der Angaben der Klägerin zum erlittenen Trauma in Abrede stellt, übersieht sie, dass klinische Gutachten zu Fragen nach bestehenden Traumafolgen Aussagen nicht anhand der Kriterien der Aussagepsychologie analysieren. Klinische Gutachten können allenfalls wesentliche Anhaltspunkte enthalten, die für oder gegen den Erlebnisbezug von Aussagen zur traumatischen Vorgeschichte sprechen (VGH Ba-Wü, Beschluss vom 20. Oktober 2006 – A 9 S 1157/06 – VBIBW 2007, 116 -; VG Stuttgart, Urteil

vom 14. Januar 2008 – 11 K 4941/07 -; Haenel/Birck, VBIBW 2004, 321 ff.; Gierlichs, ZAR 2005, 158 ff.). Zuzugeben ist der Beklagten allerdings, dass ohne das Vorliegen eines traumatischen Ereignisses die Diagnose PTBS nicht gestellt werden kann. Nach den beiden international anerkannten Diagnosesystemen, darunter das ICD-10, ist das Trauma („belastendes Ereignis oder Situation kürzerer oder längerer Dauer, mit außergewöhnlicher Bedrohung oder katastrophenartigem Ausmaß, die bei fast jedem eine tiefe Verzweiflung hervorrufen würden“) unverzichtbares objektives Merkmal der PTBS.

Das behauptete traumatisierende Ereignis hat aber zur Überzeugung des Gerichts stattgefunden. Aufgrund der Anhörung der Klägerin beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, der Klagebegründung vom 17. Februar 2006, der Einvernahme der Klägerin in der mündlichen Verhandlung des Verwaltungsgerichts und der Anamnesen, die den Gutachten vom 09. Oktober 2006, vom 25. August 2007 und vom 12. März 2008 zugrunde lagen, ist der Senat überzeugt, dass die Klägerin tatsächlich vergewaltigt wurde. Die Klägerin hat – mit Ausnahme der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – durchgehend geschildert, im Kosovo von mehreren Männern mehrmals vergewaltigt worden zu sein. Auch zu den Umständen der Vergewaltigungen – Ort, Vorgeschichte und Ablauf - hat sie im Wesentlichen miteinander übereinstimmende Angaben gemacht und damit den Kernsachverhalt schlüssig geschildert. Dass die Klägerin nicht in der Lage gewesen ist, die Geschehnisse zeitlich widerspruchsfrei einzuordnen, vermag die Überzeugung von der Glaubhaftigkeit ihres Vorbringens nicht zu erschüttern. Denn die Einschränkung des Erinnerungsvermögens und der Fähigkeit zu einer schlüssigen Sachverhaltsschilderung gehört zu den Merkmalen einer PTBS (vgl. hierzu OVG RP, Urteil vom 23. September 2003 – 7 A 10186/03.OVG -, Asylmagazin 4/2004, S. 33; OVG Thüringen, Urteil vom 25. September 2003 – 3 KO 851/99 -, NVwZ-RR 2004, 455). Im Gutachten vom 25. März 2007 wird hierzu ausgeführt, dass die hochgradigen Zeitgitterstörungen der Klägerin Beleg der weitgehenden Blockierung geordneter kognitiver Verarbeitung seien. Wenn auch, wie dargelegt, der objektive Ereignisaspekt nicht Gegenstand der gutachterlichen Untersuchung sein konnte, stützen doch die Gutachten vom 25. August 2007 und

vom 12. März 2008 die Überzeugung des Senats bezüglich der erlittenen Vergewaltigungen. Beide Gutachten gehen nämlich aufgrund des Störungsbildes der Klägerin davon aus, dass diese die geschilderten Ereignisse tatsächlich erlebt hat. Glaubhaftigkeitszweifel ergeben sich auch nicht daraus, dass die Klägerin die Vergewaltigung erst im Gerichtsverfahren geschildert hat. Bei traumatisierten Personen sind Gedächtnisstörungen krankheitsbedingt die Regel. Darüber hinaus verschweigen sie oft jene Ereignisse, die als besonders schmerzhaft erlebt wurden; dies gilt in besonderer Weise bei tabuisierten Verletzungen (Haenel/Birck, a.a.O.). Es ist daher zu berücksichtigen, wie die von der Klägerin erlittenen Vergewaltigungen innerhalb des traditionell denkenden Umfelds in ihrem Herkunftsstaat wahrgenommen werden. Da Vergewaltigungen nach wie vor ein großes Tabu in der kosovo-albanischen Gesellschaft darstellen, empfinden die betroffenen Frauen häufig Gefühle von Scham und Schuld; ihnen wird mit Misstrauen und Abneigung begegnet (vgl. hierzu VGH BaWü, Urteil vom 05. November 2007 – A 6 S 1097/05 -). Hiermit übereinstimmend erklärt auch das Gutachten von 12. März 2008 die verzögerte Schilderung der Vergewaltigungen damit, dass bei der Klägerin eine Art Verleugnung und Weigerung, sich an das Trauma zu erinnern, stattgefunden habe. Erst als sie sich an den Rand der Existenz gedrängt und potentiell gefährdet gefühlt habe, sei ihr außer der Offenbarung keine Alternative geblieben (vgl. hierzu auch Haenel/Birck, a.a.O.: Angaben zu sexualisierten Gewalterfahrungen werden bei muslimischen Frauen häufig erst in ausweglosen Situationen gemacht, in denen der Ehrverlust als geringeres Übel in Kauf genommen wird). Diese Einschätzung des Gutachters Dr. G. wird gestützt durch das Gutachten des Dr. K. vom 25. August 2007, das eine weitgehende Blockierung geordneter kognitiver Verarbeitung (vgl. S. 207 GA) attestiert.

Nach alledem kommt das Gutachten vom 12. März 2008 nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass die Klägerin an einer posttraumatischen Belastungsstörung leidet, die mit einer reaktiven Depression einhergeht und als mittel- bis schwergradig einzustufen ist. Ohne eine psychotherapeutische und psychiatrisch-medikamentöse Behandlung droht der Klägerin danach eine Verschlechterung der

Symptomatik. Im Falle der Rückführung besteht darüber hinaus eine Selbstmordgefährdung, da nach den Ausführungen des Gutachters durch eine Abschiebung das Erlebte wiederauflebt und dies einen Suizid auslösen kann. Zudem zerfällt das stützende familiäre Umfeld. Auch diese Einschätzung wird dadurch gestützt, dass das Gutachten vom 25. August 2007 zum gleichen Ergebnis gelangt. Die ärztlichen Feststellungen – die wiederum Teil der klinischen Begutachtung sind und für die es keine eigene Sachkunde des Gerichts gibt – sind klar und schließen sich überzeugend an die erhobenen Befunde an. Durch eine Rückkehr in ihr Heimatland werden die Beziehungen, die der Klägerin momentan einen gewissen Halt geben, abgebrochen, so dass sie sich, wenn sie mit dem Ort des Traumas oder Personen, die dem Kreise der Täter in Aussehen oder Handlungsweise ähneln, konfrontiert wird, schutzlos fühlt und es zu einer weiteren Destabilisierung ihres Zustandes kommt (vgl. Gierlichs, a.a.O).

Diese von den Sachverständigen diagnostizierte konkrete Gefahr einer Retraumatisierung begründet ein zielstaatsbezogenes Abschiebungsverbot im Sinne des § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG (vgl. OVG RP, Urteil vom 22. November 2007 – 1 A 11605/06.OVG -). Vorliegend steht nämlich nicht die Angst vor einer Abschiebung als solche im Vordergrund – die ein inlandsbezogenes Abschiebungshindernis begründen würde -, sondern eine Gefährdung der Klägerin durch ein Aktualisieren der Konflikte im Herkunftsstaat.

Die konkrete Gefahr im Falle einer Abschiebung in den Kosovo ist durch eine Behandlung der Klägerin im Zielstaat der Abschiebung nicht zu verhindern (zu der Möglichkeit der Behandlung von posttraumatischen Belastungsstörungen im Kosovo vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 29. November 2007, S. 20 ff., Deutsches Verbindungsbüro Kosovo an VG Düsseldorf vom 21. Juli 2006 und an VG Kassel vom 19. Juli 2006). Es ist nämlich allgemein anerkannt, dass eine erfolgreiche Therapie einer PTBS und der damit zusammenhängenden Suizidalität nur in einer beruhigten und auf Sicherheit gründenden Lebenssituation, das heißt ohne die Gefahr des Wiederaufkeimens der Befürchtungen, möglich ist (OVG RP, Urteil vom 23. September 2003 – 7 A 10186/03.OVG -, a.a.O, OVG

Niedersachsen, Beschluss vom 26. Juni 2007 – 11 LB 398/05 -). Darauf weisen auch die Gutachten Dr. G. (vgl. Bl. 273 GA) und Dr. K. (vgl. Bl. 209 GA) ausdrücklich hin.

Nach alledem ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Klägerin im Falle einer Rückkehr in den Kosovo im Sinne von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib oder Leben droht, so dass die Beklagte unter Abänderung von Ziffer 3 des Bescheids vom 17. Januar 2006 zur Feststellung eines solchen Abschiebungsverbots verpflichtet ist. Dieses bezieht sich nunmehr auf die unabhängige und von Deutschland anerkannte Republik Kosovo. Hieraus folgt zugleich, dass auch die in Ziffer 4 des Bescheids enthaltene Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung hinsichtlich des Zielstaates der Abschiebung abzuändern ist, denn nach § 59 Abs. 3 Satz 2 AufenthG ist bei Feststellung eines Abschiebeverbotes in der Abschiebungsandrohung derjenige Staat zu bezeichnen, in den der Ausländer nicht abgeschoben werden darf. Die Androhung der Abschiebung nach „Serbien und Montenegro“ kann keinen Bestand haben, da die Nennung dieses Zielstaates der Abschiebung anstelle des Kosovo ausschließlich in der fehlenden Staatlichkeit des Kosovo zum Zeitpunkt des Erlasses des Bescheides begründet war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs.1, Abs. 2 VwGO.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 VwGO i.V.mit § 708 Nr. 10, 711 ZPO.

Die Revision war nicht zuzulassen, weil Gründe der in § 132 Abs. 2 VwGO bezeichneten Art nicht vorliegen.